ASPEKTE BEI DER ENTSORGUNG VON NICHT GEFÄHRLICHEN ASBESTABFÄLLEN AUS SICHT DER BERLINER ABFALLBEHÖRDE

- Einordnung/ Strategie
- Abgrenzung
- Rechtliches
- Dokumentation

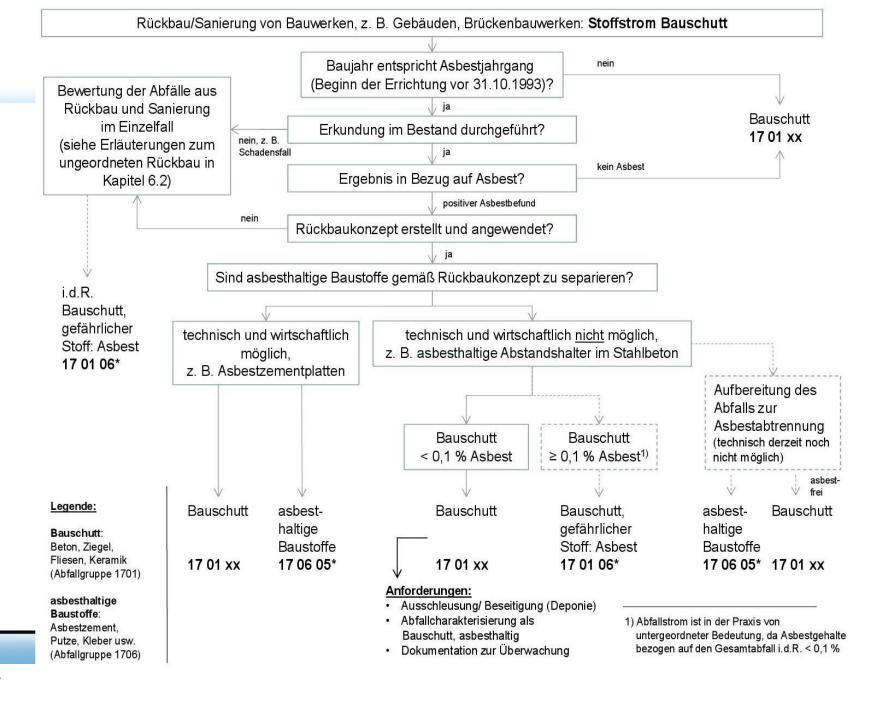
SBB. Veranstaltung Die Entsorgung von Asbestabfällen 25. September 2024

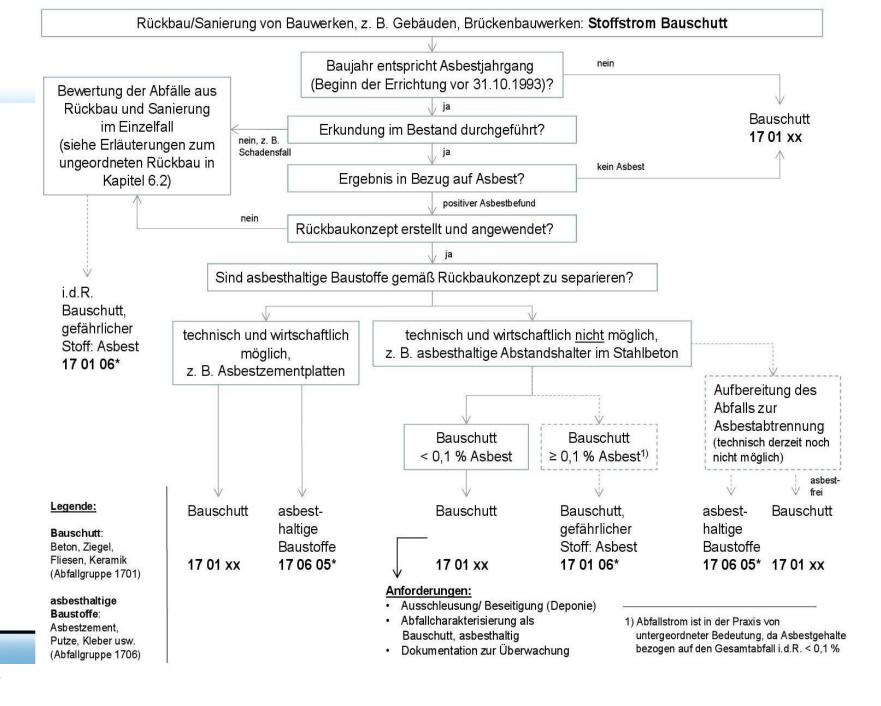
Ulf Berger,

Senatsverwaltung Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt Berlin IB2, Technik der Kreislaufwirtschaft, Bauabfälle, gefährliche Abfälle

Einordnung und Strategie - allgemein

- Zum Thema "Asbest" hat LAGA eine Mitteilung M 23 am 08.05.23 veröffentlicht
- Umsetzung von Regelungen in Berlin erfolgt unter Berücksichtigung der Inhalte der M23 bereits in der Praxis sowie weitergehend durch die noch ausstehende Veröffentlichung des Merkblatts 3 "Asbest"
- Beabsichtigt: Gleichklang mit Brandenburg
- Die Ausschleusung von Asbest ist unbedingt und zielgerichtet umzusetzen.





Rechtliche Pflichten / Ermittlungen

- Erstermittlungspflicht: zur Ermittlung von **Gefahrstoffen** (Bauherr und Bauunternehmer)
- Zur Getrennthaltung /Vermischungsverbot nach KrWG
- Getrennthaltung nach **GewerbeabfallV** der dort geregelten Abfälle von gefährlichen Abfällen und von nicht einer Aufbereitungsanlage zuzuführenden Abfällen (für nicht gefährliche Asbesthaltige Abfälle genauere Formulierung geplant.)
- Einstufung nach **Abfallverzeichnisverordnung** (zu belegen, dass kein gefährlicher Abfall vorlag → Vollzugshinweise)
- Nicht gefährliche asbesthaltige Abfälle / Kleinmengen, ohne Nachweis der Asbestfreiheit sind getrennt zu halten (zu sammeln, zu transportieren und zu registrieren) → u.a. Register der Entsorger

Zuordnung vereinfacht

	Gefährlicher Abfall	Nicht gefährlicher asbesthaltiger Abfall	Asbestfrei / nicht gefährlicher Abfall
Asbesthaltiger Baustoff	Ja	Nein	Nein
Anteil sichtbare Asbestbaustoffe	Ja	Nein	Nein
Kleinbaustelle < 10 m3 Abfallanfall / Asbest ist nicht auszuschließen**		X	
Prüfung Beurteilungswert*	>= 0,1 Ma%	0,010<=Ma%<0,1	Ma%< 0,010
Keinerlei Asbestverdacht BJ>1993			X
Saubere Fraktion nach qualifizierter Sanierung			X
Entsorgung	Deponie	Deponie	Recycling mögl.

^{*)} auf Randbedingungen siehe separate Folie achten

^{**)} Asbest nur als geringfügige Verunreinigung vermutet

Beurteilungswert zur Abgrenzung "asbestfrei"

- Nur für mineralische Abfälle
- Nicht bei asbesthaltigen Baustoff /Fasern gezielt zugesetzt
- Nicht wenn sichtbare asbesthaltige Anteile vorliegen
- Anwendung bei Verdacht auf Verunreinigungen durch Asbest
- Konvention "Asbestfrei" wenn eine qualifizierte analytische Bewertung eine Unterschreitung des Beurteilungswertes von 0,010 Masse-% ergibt
- Material für diese Untersuchung geeignet nicht sehr inhomogen
- Probenahme erfolgte durch dafür qualifizierte (akkreditierte)
 unabhängige Probenehmer
- Kein rechnerischer Nachweis zulässig

Voraussetzungen für eine Verwertung im Recycling

- Bei Errichtung des Bauwerks vor dem 31.10.1993 → Nachweis der Asbestfreiheit bei Abgabe an RC-Anlage
 - bauliche Maßnahme an einem bereits asbestsanierten Gebäude und kein weiterer Asbestverdacht
 - vor Beginn der baulichen Maßnahme ist eine Asbesterkundung gemäß VDI 6202 BI. 3 erfolgt
 - und der Abfall aus rückgebauten Bauteilen ohne Asbestbefund oder keine asbesthaltigen Baustoffe an der Anfallstelle des Abfalls vorhanden sind oder
 - asbesthaltige Baustoffe oder Bauteile selektiv rückgebaut und getrennt erfasst wurden und der angelieferte Abfall keine asbesthaltigen Bauteile oder Baustoffe mehr enthält.
- Bei Sanierung in der Vergangenheit ohne möglichen Nachweis der Asbestfreiheit:
 - Umfassende Sanierung belegbar oder Nachuntersuchung erfolgt

→ Recycling ist möglich

Fälle nicht gefährlicher asbesthaltiger Abfall zur Beseitigung

- Bei einem Abfall mit Verdacht auf Verunreinigungen durch Asbest (kein gezielt hergestellter Baustoff) hat eine qualifizierte analytische Bewertung eine Überschreitung des Beurteilungswertes von 0,010 Masse-% ergeben. (Das Material war für diese Untersuchung geeignet – nicht sehr inhomogen) und der Grenzwert von 0,1 Masse-% wird eingehalten.
- Teile/Bereiche eines Bauwerks mit asbesthaltigen Baustoffen (z.B. asbesthaltige Abstandshalter), die technisch nicht abtrennbar sind oder der Trenn-Aufwand außer Verhältnis steht. Dann Teil/Bereich des Bauwerks separieren von Bereichen ohne Asbest.
- Oder es handelt sich um eine Kleinbaustelle (anfallende Menge kleiner 10 m3) in der Asbest als geringfügige Verunreinigung enthalten sein könnte (z.B. Baujahr vor 31.10.1993) ohne sichtbare Anteile, bei der Nachweis der Asbestfreiheit nicht möglich

Beseitigung /nicht gefährlicher asbesthaltiger Abfall 2)

- Gemäß M 23 Kap 6.2 → AS 170107 mit Zusatz "geringfügig asbesthaltig" entsorgen
- Für als "asbestfrei" abgegrenzte Bauwerksteile/Bereiche ggf. segmentweise Kontrollbeprobungen durchführen
- Lagerung geschützt vor Witterungseinflüssen und mechanischer Beanspruchung in geeigneten gekennzeichneten Containern – Es soll kein Umladen oder Umschlag erfolgen
- Ggf. Anordnung der Nachweisführung durch die Behörde

→ Deponierung

Rechtliche Pflichten / Dokumentation

- Dokumentationspflichten nach **GewerbeabfallV** (kann nicht verwertet werden bzw. gehört nicht zu den geregelten Fraktionen)
- Dokumentationspflichten nach **Deponieverordnung** (kann nicht verwertet werden § 7 Abs. 3 DepV)
- Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz: Entsorgung ordnungsgemäß und schadlos: Anlage muss für den Abfall (inklusive Verunreinigungen) zugelassen sein und die (Schad-)Stoffe behandeln können inklusive Nachweisführung (bei nicht gefährlichen formlos) um Verbleib belegen zu können
- Entsorgungsanlagen haben **Input- und Output-Register** für sämtliche Abfälle aber auch für produzierte "Nichtabfälle" zu führen. Die Dokumentation von **Fehlanlieferungen** ist erforderlich (Betriebstagebuch)
- Dokumentation bei Anlieferung bei Entsorgungsanlagen nach M23 Anhang
 6 (Musterdokumentation der Asbestfreiheit)

Beseitigung /gefährlicher asbesthaltiger Abfall

- Aus Sanierungsmaßnahmen gezielt abgetrennte asbesthaltige Bestandteile (Putze, Spachtelmassen, Kleber usw.) abweichend von M23 170106* mit Zusatz asbesthaltig.
- Ein qualifizierter selektiver Rückbau hat nicht stattgefunden
- Es handelt sich um einen asbesthaltigen Baustoff (Fasern wurden gezielt zugesetzt)
- Es liegen **sichtbare Asbesthaltige Anteile** vor; ein absieben vor Ort mit dem Ziel eine vermeintlich asbestfreie Fraktion zu gewinnen, ist nicht zulässig.
- Bei einem Abfall mit Verdacht auf Verunreinigungen durch Asbest (nicht sichtbar), hat eine qualifizierte analytische Bewertung eine Überschreitung des Beurteilungswertes von 0,1 Masse-% ergeben.

→ Deponierung als gefährlicher Abfall

Umsetzung von Regelwerken

- Leitfaden zur Erstellung eines Rückbau- und Entsorgungskonzepts https://www.berlin.de/nachhaltige-beschaffung/umweltanforderungen/spezifische-beschaffungshinweise/nachhaltiges-bauen/
- Anforderungen an Asbest-Sachverständige bzw. qualifizierte Personen → VDI 6202 Blatt 20.1 liegt im Weißdruck vor; Schulung wird vorbereitet
 - Übergangsweise für Berlin: unabhängiger Gutachter mit zusätzlicher Qualifikation Sachkundenachweis TRGS 519 Anl. 3 und Fachkundenachweis TRGS 524 Anl. 2a sowie Berufserfahrung in der Schadstoffsanierung (>3 Jahre).
- Analytischer Nachweis an Bauschutt-Haufwerken: derzeit wird dazu VDI 6202-10 "Asbest in Bauschutt und RC-Material" erarbeitet.
- Nur Hinweis: Bestimmungsblätter zur visuellen Bestimmung von Asbest in Abbruchmaterialien → Gesamtverband-schadstoff.de

Änderung! Abfallschlüssel bei mineralischen Fremdbestandteilen in Anlehnung an EBV

- RC-Material: 50 bis 100% mineralische Fremdbestandteile
 - → z.B. 17 01 01 Beton / Bauschutt entsprechend an der Anfallstelle
- BMF → bis 50 % mineralische Fremdbestandteile
 - → Abfallschlüssel 17 05 04 (170503* entsprechend; Änderung Merkblatt 4 ist erfolgt)

BM 0 bis 10% mineralische Fremdbestandteile

- → Abfallschlüssel 17 05 04
- 0 bis 10 % mineralische Fremdbestandteile aber Materialwerte > BM0 wird es BMF(1 bis 3)
 - → Abfallschlüssel 17 05 04

Sofern es sich um nicht gefährlichen Abfall mit Asbestbestandteilen handelt, folgt auf den Abfallschlüssel die Angabe "asbesthaltig"

Vielen Dank.

Herr Berger Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt Berlin, I B 2

Postadresse:

Telefon:

(030) 9025-2192

Brückenstraße 6 10173 Berlin

Email: ulf.berger@SenMVKU.Berlin.de